

Allgemeine Beratungs- und Engineeringgrundsätze

(Stand: April 2010)

§ 1 Geltungsbereich

Diese Allgemeinen Beratungs- und Engineeringgrundsätze gelten für Verträge der GUT Giesserei Umwelt Technik GmbH (kurz: GUT). Geschäftsbedingungen des Kunden finden dann Anwendung, wenn dieses ausdrücklich schriftlich vereinbart wurde.

§ 2 Vertragsgegenstand, Leistungsumfang

GUT führt alle Arbeiten mit größter Sorgfalt unter Beachtung der vereinbarten Qualitätsstandards und auf die individuelle Situation und die Bedürfnisse des Kunden bezogen durch. Gegenstand des Auftrags ist die jeweils im Vertrag bezeichnete Tätigkeit und - soweit nichts Abweichendes vereinbart wurde - nicht die Erzielung eines bestimmten wirtschaftlichen Erfolges. Soweit nichts Abweichendes vereinbart wurde, kann GUT sich zur Auftragsausführung sachverständiger Unterauftragnehmer bedienen, wobei GUT dem Kunden stets unmittelbar verpflichtet bleibt. GUT wird im Rahmen des Vertrages nur entsprechend ausgebildete und mit den nötigen Fachkenntnissen versehene Mitarbeiter(innen) einsetzen. Im Übrigen entscheidet GUT nach eigenem Ermessen, welche Mitarbeiter(innen) GUT einsetzt oder austauscht.

§ 3 Leistungsänderungen

GUT wird Änderungsverlangen des Kunden Rechnung tragen, sofern dies GUT im Rahmen ihrer betrieblichen Kapazitäten, insbesondere hinsichtlich des Aufwandes und der Zeitplanung, zumutbar ist. Soweit sich vom Kunden gewünschte Änderungen auf die Vertragsbedingungen (insbesondere Vergütung, Zeitplan) auswirken können, vereinbaren die Parteien eine angemessene Anpassung der Vertragsbedingungen, insbesondere Änderung der Vergütung und Aufschiebung der Termine.

GUT führt ggf. bis zur Vertragsanpassung die Arbeiten ohne Berücksichtigung der Änderungswünsche durch. Ist eine umfangreiche Prüfung des Mehraufwandes notwendig, kann GUT eine gesonderte Beauftragung hierzu verlangen.

§ 4 Schweigepflicht, Datenschutz

GUT ist zeitlich unbegrenzt verpflichtet, über alle als vertraulich bezeichneten Informationen oder Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse des Kunden, die GUT im Zusammenhang mit dem Auftrag bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren. Die Weitergabe an nicht mit der Durchführung des Auftrags beschäftigte Dritte darf nur mit schriftlicher Einwilligung des Kunden erfolgen.

GUT übernimmt es, alle von GUT zur Durchführung des Auftrags eingesetzten Personen auf die Einhaltung der Vertraulichkeit zu verpflichten. GUT ist befugt, im Rahmen der Zweckbestimmung des Auftrags die GUT anvertrauten Daten unter Beachtung der Datenschutzbestimmungen zu verarbeiten oder durch Dritte verarbeiten zu lassen.

§ 5 Schutz des geistigen Eigentums

GUT räumt dem Kunden an allen im Rahmen der Tätigkeit für den Kunden erstellten Arbeitsergebnissen das zeitlich und örtlich unbeschränkte und unwiderrufliche Nutzungsrecht ein zur beliebigen Benutzung innerhalb des Unternehmens des Kunden. Der Kunde wird GUT die Kosten aller Arbeitnehmer-Erfindervergütungen erstatten, die GUT nach den gesetzlichen Vorschriften an bei ihr angestellte Erfinder für an den Kunden zu übertragende Rechte an Erfindungen zu zahlen hat.

§ 6 Vergütung, Zahlungsbedingungen, Aufrechnung

Das Entgelt für die Dienste von GUT wird nach den für die Tätigkeit aufgewendeten Zeiten berechnet (Zeithonorar) oder als Festpreis schriftlich vereinbart. Sofern nicht anders vereinbart, hat GUT neben der Vergütung Anspruch auf Ersatz der Auslagen. Einzelheiten der Zahlungsweise sind im Vertrag geregelt.

Alle Forderungen werden mit Rechnungsstellung fällig und sind sofort ohne Abzüge zahlbar. Gesetzliche Abgaben, wie z.B. die Umsatzsteuer, sind allen Preisangaben hinzuzurechnen und in der Rechnung gesondert auszuweisen. Soweit die vereinbarte Vergütung einen Betrag in Höhe von € 20.000 übersteigt, ist GUT berechtigt, angemessene monatliche Abschlagszahlungen zu verlangen. Eine Aufrechnung gegen Forderungen von GUT auf Vergütung und Auslagenersatz ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

§ 7 Mitwirkungspflichten des Kunden

Der Kunde ist verpflichtet, GUT nach Kräften zu unterstützen und in seiner Betriebssphäre alle zur ordnungsgemäßen Auftragsausführung notwendigen Voraussetzungen zu schaffen; insbesondere hat er alle für die Auftragsdurchführung notwendigen oder bedeutsamen Unterlagen rechtzeitig zur Verfügung zu stellen. Auf Verlangen von GUT hat der Kunde die Richtigkeit und Vollständigkeit seiner Auskünfte, mündliche Erklärungen sowie GUT vorgelegte Unterlagen schriftlich zu bestätigen. Für die Wiederbeschaffung von Daten haftet GUT nur, soweit GUT den Datenverlust vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht und der Kunde, außer im Fall bei Vorsatz, durch eine tägliche Datensicherung sichergestellt hat, dass die maschinenlesbaren Daten mit vertretbarem Aufwand wieder hergestellt werden können.

§ 8 Annahmeverzug, Mitwirkung

Kommt der Kunde mit der Annahme der Leistungen von GUT in Verzug oder unterlässt er eine ihm obliegende Mitwirkung trotz Mahnung und Fristsetzung, so ist GUT zur fristlosen Kündigung berechtigt. Unabhängig von der Geltendmachung dieses Kündigungsrechtes hat GUT Anspruch auf Ersatz des durch den Verzug oder die unterlassene Mitwirkung entstandenen Schadens bzw. der Mehraufwendungen.

§ 9 Haftung, Haftungsbeschränkung und Haftungsausschluss

Für Schäden haftet GUT - aus welchen Rechtsgründen auch immer - nur

- bei Vorsatz,
- bei grober Fahrlässigkeit des Inhabers, der Organe oder leitender Angestellter,
- bei schuldhafter Verletzung von Leben, Körper, Gesundheit,
- bei Mängeln, die GUT arglistig verschwiegen hat,
- im Rahmen einer Garantiezusage,
- soweit nach Produkthaftungsgesetz für Personen- oder Sachschäden an privat genutzten Gegenständen gehaftet wird.

Bei schuldhafter Verletzung wesentlicher Vertragspflichten haftet GUT auch bei grober Fahrlässigkeit nicht leitender Angestellter und bei leichter Fahrlässigkeit, in letzterem Fall begrenzt auf die vertragstypischen, vernünftigerweise voraussehbaren Schäden. Die Haftung für Schäden aus etwaiger fehlerhafter Beratung beschränkt sich - soweit GUT nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fallen - auf die Höhe der vereinbarten Vergütung. Für mittelbare und Folgeschäden (beispielsweise Betriebsunterbrechung, entgangener Gewinn, Produktionsausfall) haftet GUT nicht. Weitere Ansprüche sind ausgeschlossen.

§ 10 Verjährung

Alle Ansprüche des Kunden -aus welchen Rechtsgründen auch immer- verjähren in 12 Monaten. Für Schadensersatzansprüche nach § 9 Satz 1 lit. a) bis d) und lit. f) gelten die gesetzlichen Fristen.

§ 11 Leistungshindernisse

Ereignisse höherer Gewalt und andere Ereignisse, die die Leistung wesentlich erschweren oder zeitweilig unmöglich machen, berechtigen die jeweilige Partei, die Erfüllung ihrer Leistung um die Dauer der Behinderung und eine angemessene Anlaufzeit hinauszuschieben. Der höheren Gewalt stehen Arbeitskampf und ähnliche Umstände gleich, soweit sie unvorhersehbar, schwerwiegend und unverschuldet sind. Die Parteien teilen sich gegenseitig unverzüglich den Eintritt solcher Umstände mit.

§ 12 Sonstiges

Änderungen und Ergänzungen des jeweiligen Auftrags bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Rechte aus dem Vertragsverhältnis mit GUT dürfen nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung abgetreten werden.

Für alle Rechte aus dem Vertrag gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus und im Zusammenhang mit dem Vertrag ist der Sitz von GUT.